

[Anti-Diskriminierungs-Klausel/ Anti-Rassismus-Klausel]

zwischen

[...]

- nachfolgend „auftraggebende Person“ benannt -

und

[...]

- nachfolgend „auftragnehmende Person“ benannt -

nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ benannt

wird die Aufnahme der nachfolgenden Klausel in den Vertrag vereinbart.

§ 1 Selbstverpflichtung

- 1.1 Selbstverpflichtung der Parteien: Die auftraggebende Person lehnt jede Form der Diskriminierung ab und bekennt sich zu gesellschaftlicher Diversität und engagiert sich konzeptionell und programmatisch für dieses wichtige gesellschaftliche Thema. Die auftragnehmende Person verpflichtet sich ihrerseits nach Aufforderung an einem von der auftraggebenden Person veranstalteten und von einem*einer externen Trainer*in durchgeführten [diskriminierungskritischen/rassismuskritischen] Workshop/Angebot teilzunehmen, sofern dieser im Zeitraum des Vertrages stattfindet, unabhängig davon, ob ein [diskriminierender/rassistischer] Vorfall stattfindet. Der/das [diskriminierungskritische/rassismuskritische] Workshop/Angebot muss allerdings die soziale Position(ierung) sowie etwaige Diskriminierungserfahrungen der auftragnehmenden Person berücksichtigen und zu ihrem Schutz und Empowerment beitragen. Sollte Letzteres nicht gegeben sein, ist die auftragnehmende Person nicht dazu verpflichtet an einem [diskriminierungskritischen/rassismuskritischen] Workshop/Angebot der auftraggebenden Person teilzunehmen.

§ 2 Art der Klausel

- 2.1 Sollte sich die auftraggebende Person oder eine*r ihrer (festen oder freien) Mitarbeiter*innen (nachfolgend Mitarbeiter*innen) im Rahmen der/des mit diesem

Vertrag vereinbarten Leistung/Auftrags gegenüber einer am Team1 beteiligten Person (einschließlich der auftragnehmenden Person) diskriminierend äußern oder diskriminierend handeln, verpflichtet sich die auftraggebende Person nach Mitteilung des Vorfalls durch die auftragnehmende Person auf eigene Kosten eine der nachfolgenden unter § 4 näher bezeichneten Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Meldung kann auch gegenüber der zuständigen (sofern vorhanden) Beschwerdestelle des Betriebs, des Unternehmens, der Organisation, der Geschäftsstelle oder der Dienststelle erfolgen.²

2.2 Sollte sich die auftraggebende Person oder eine*r ihrer* (festen oder freien) Mitarbeiter*innen (nachfolgend Mitarbeiter*innen) im Rahmen der/des mit diesem Vertrag vereinbarten Leistung/Auftrags gegenüber einer am Team beteiligten Person (einschließlich der auftragnehmenden Person) rassistisch äußern oder handeln, verpflichtet sich die auftraggebende Person nach Mitteilung des Vorfalls durch die auftragnehmende Person auf eigene Kosten eine der unter § 4 nachfolgenden näher bezeichneten Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Meldung kann auch gegenüber der zuständigen (sofern vorhanden) Beschwerdestelle des Betriebs, des Unternehmens, der Organisation, der Geschäftsstelle oder der Dienststelle erfolgen.

§ 3 Definition Diskriminierung/ Rassismus

3.1 Definition Diskriminierung

Eine Diskriminierung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, sofern eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks, wegen einer physischen oder psychischen Behinderung, wegen äußerer und/ oder (vermeintlich) kultureller Merkmale, des Namens, ethnischer Herkunft, sozio-ökonomischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, oder der sexuellen Identität benachteiligt, abgewertet oder herabgewürdigt wird.

3.2 Definition Rassismus

Rassismus im Sinne dieses Vertrages meint jede auf race, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum

1 Kann je nach Arbeitskontext abgeändert werden. Beispielsweise in „gegenüber einer:einem freien Mitarbeiter:in der auftragnehmenden Person“ oder „gegenüber den am Projekt [Name] beteiligten Personen“, [...].

2 Weiterhin sollte die auftraggebende Person die vom Vorfall betroffene Person dahingehend unterstützen, dass sie auf lokale Beratungsstellen oder die Antidiskriminierungsstelle hinweist.

Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

- 3.3 Es wird unwiderleglich vermutet, dass eine Person diskriminiert worden ist, wenn sich die Person durch die Äußerung diskriminiert oder beleidigt fühlt und sofern ein Bezug zwischen der Äußerung und der in § 3 genannten Definition hergestellt werden kann.

§ 4 Maßnahme

Die auftraggebende Person verpflichtet sich nach Mitteilung/Kenntnisnahme über einen Vorfall nach § 2 dazu:

4.1 Entweder

eine Fortbildung oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme (nachfolgend Workshop) von mindestens sechs Stunden mit ihren Mitarbeiter*innen durchführen zu lassen³, die zur Aufklärung über [diskriminierende/rassistische] Strukturen, Verhaltens- und Kommunikationsweisen sowie [diskriminierende/rassistische] Wortwahl beiträgt.

4.1.1 Art des Workshops

Der Workshop sollte sich auf die festgestellte Diskriminierung beziehen und muss eines der nachfolgenden Elemente enthalten⁴:

- 4.1.1.1 [diskriminierungskritische/rassismuskritische] diversitätsorientierte Praxisreflexion oder
- 4.1.1.2 [diskriminierungskritische/rassismuskritische] Trainings aus intersektionaler Perspektive oder
- 4.1.1.3 [diskriminierungskritische/rassismuskritische] diversitätsorientierte Organisationsberatung und -entwicklung, um die betriebseigenen Strukturen und Arbeitsabläufe in Hinblick auf

3 Sofern seitens der auftragnehmenden Person der Wunsch besteht, wäre es begrüßenswert, wenn die Institution zusätzlich zu der internen Fortbildung noch eine [diskriminierungskritische/rassismuskritische] Mediation anbietet.

4 Ein diskriminierungskritischer Workshop berücksichtigt und beinhaltet die Möglichkeit unterschiedlicher Lern- und Reflexionsräume in Hinblick auf gesellschaftliche Privilegien und Positionierungen innerhalb der unterschiedlichen Dominanzverhältnisse, wie z.B. Räume/Angebote für Frauen*. Ein rassismuskritischer Workshop beinhaltet die Möglichkeit unterschiedlicher Lern- und Reflexionsräume in Hinblick auf gesellschaftliche Privilegien und Positionierungen innerhalb des Dominanzverhältnisses Rassismus, wie z.B. Empowerment-Räume für Menschen mit Rassismuserfahrungen und Kritische-Weißseins-Räume für weiße Menschen. Wie dies umgesetzt wird, obliegt den Trainer*innen.

[Diskriminierung/Rassismus] unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung zu reflektieren und zu verändern oder

4.1.1.4 Supervision mit Fokus auf die institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen und Kontexte, welche Arbeit und Arbeitsplatz prägen; durchgeführt von einer*m Berater*in mit [diskriminierungskritischer/rassismuskritischer] und diversitätsorientierter Haltung und Expertise.

4.1.1.5 Die auftraggebende Person verpflichtet sich, unaufgefordert nach Durchführung des Workshops einen geeigneten Nachweis hierüber zu erbringen. Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigungserklärung der Trainer*innen erbracht werden. Die auftragnehmende Person hat nach Ablauf des in § 4 Nr. 4.6 genannten Zeitraumes einen Auskunftsanspruch gegen die auftraggebende Person hinsichtlich der Frage, ob der Workshop durchgeführt worden ist und ob dieser den in § 4 Nr. 4.1.1.1-4.1.1.4 aufgeführten Kriterien entsprochen hat.

4.2 Oder

eine diskriminierungskritische und diversitätssensible Mediation mit den an dem Vorfall Beteiligten

4.3 Oder

eine Empowerment-Maßnahme für die Person/Personen durchzuführen, welche die Diskriminierung erlebt hat/haben.

4.4 Sofern zwischen den Parteien nichts Weiteres einvernehmlich vereinbart wird, muss an dem Workshop mindestens eine Person aus jeder Abteilung der auftraggebenden Person teilnehmen, und zwar aus:

- Leitung (Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium)
- Verwaltung und Administration
- Technik, Informationstechnik (IT)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Social Media
- Qualitätsmanagement
- Personal(management), Recruiting
- Marketing
- Mitglieder-, Alumni- und Spendenverwaltung, Fundraising

Programm(management) und Projektmanagement

Mitglieder- und Spendenverwaltung

[...]

An dem Workshop muss verpflichtend jedoch mindestens eine Person aus der Verwaltung und der Leitung teilnehmen. Soweit einvernehmliche Vereinbarungen hierzu getroffen werden, müssen diese zu ihrer Wirksamkeit in Textform verfasst sein.

- 4.5 Von dem hier vorgegebenen Teilnehmer*innenkreis kann abgewichen werden, wenn die auftraggebende Person an einem Programm zur [diskriminierungskritischen/rassismuskritischen] diversitätsorientierten Organisationsentwicklung und Organisationsberatung teilnimmt, welches darauf abzielt, die eigenen Strukturen und Arbeitsabläufe in Hinblick auf [diskriminierungskritische/rassismuskritische] Strukturen und den Umgang mit [Diskriminierung/Rassismus] in Verknüpfung [mit anderen Formen der Diskriminierung] zu reflektieren und zu verändern und im Rahmen dieses Prozesses ein anderer Bedarf für den Teilnehmer*innenkreis der Workshops erarbeitet wird.
- 4.6 Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Vorfall gemeldet wurde, durchgeführt werden.
- 4.7 Der Anspruch der auftragnehmenden Person auf Durchführung sowie auf Kostenübernahme der gewählten Maßnahme besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags fort und kann gerichtlich durchgesetzt werden.

§ 5 **Wahlrecht**

- 5.1 Die auftragnehmende Person kann wählen, welche nach § 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll.
- 5.1.1 Wählt die auftragnehmende Person eine Maßnahme nach § 4 Nr. 4.1 aus, so obliegt es der auftraggebenden Person, die konkrete Art der Maßnahme (Nr. 4.1.1.1–4.1.1.4) auszuwählen. Die Beauftragung und Kostenübernahme erfolgen in diesem Fall durch die auftraggebende Person.
- 5.1.2 Wählt die auftragnehmende Person eine Maßnahme nach § 4 Nr. 4.2 (Mediation) aus, so müssen sich beiden Parteien auf eine*n Mediator*in bzw. Workshop-Leiter*in einigen, wobei der auftragnehmenden Person die Letztentscheidungsbefugnis zufällt, sofern die Mediation einen Kostenrahmen

in Höhe von EUR 1000,005 nicht überschreitet. Die Beauftragung und Kostenübernahme erfolgen in diesem Fall durch die auftraggebende Person.

5.1.3 Wählt die auftragnehmende Person eine Maßnahme nach § 4 Nr. 4.3 (Empowerment-Maßnahme) aus, so obliegt es ihr, eine*n geeignete*n Workshop-Leiter*in zu beauftragen. Die auftraggebende Person muss in diesem Fall die tatsächlich angefallenen Kosten übernehmen, sofern diese einen Betrag in Höhe von EUR 1000,00 nicht überschreiten.

5.1.4 Im Falle von § 4 Nr. 4.2 und Nr. 4.3 wird klarstellend festgehalten, dass sich der jeweils oben aufgeführte Kostenrahmen inklusive möglich anfallender Fahrt- und Unterbringungskosten versteht.

5.1.5 abweichend von dem oben aufgeführten Kostenrahmen übernimmt die auftraggebende Person die Kosten der Maßnahmen nach § 4 Nr. 4.2 und Nr. 4.3 im Rahmen seiner/ihrer finanziellen Möglichkeiten. Jedenfalls verpflichtet sich die auftraggebende Person mindestens eine Maßnahme nach § 4 innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss durchzuführen, unabhängig davon, ob ein Vorfall vorliegt. Nur dann kommt ihr das Wahlrecht zu, eine Maßnahme im Rahmen seiner/ihrer finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.

5.2 Die auftraggebende Person kann wählen, ob auf den Vorfall hin eine Maßnahme nach § 4 oder eine vergleichbare Maßnahme durchgeführt werden soll.

§ 6 Kündigung

6.1 Kommt die auftraggebende Person der Verpflichtung bzgl. der Durchführung einer Maßnahme schuldhaft nicht nach, hat die auftragnehmende Person das Recht, sich mit sofortiger Wirkung von der vereinbarten Vertragsleistung zu lösen. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen. Das Kündigungsrecht steht der auftragnehmenden Person nur zu, sofern sie gleichzeitig selbst von der diskriminierenden Äußerung betroffen war.

6.2 Kommt die auftraggebende Person der Verpflichtung bzgl. der Durchführung einer Maßnahme schuldhaft nicht nach, hat die auftragnehmende Person das Recht, sich mit einer Frist von sechs Wochen von der vereinbarten Vertragsleistung zu lösen. Die Vergütung ist dann anteilig für die bereits geleistete Arbeit zu zahlen. Das Kündigungsrecht steht der auftragnehmenden Person nur zu, sofern sie gleichzeitig selbst von der diskriminierenden Äußerung betroffen war.

5 Der Kostenrahmen in 5.1.2-5.1.3 gilt zzgl. ggf. anfallender Fahrt- und Unterbringungskosten.

§ 7 **Sonstiges**

Gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarte Geheimhaltungsklauseln gelten nicht für die **[Anti-Diskriminierungs-Klausel/Die Anti-Rassismus-Klausel]**.

Ort, Datum, Unterschrift **[auftraggebende Person]** _____

Ort, Datum, Unterschrift **[auftragnehmende Person]** _____

ENTWURF